

**Erste Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (Satzung)
der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-
Universität zu Kiel für Studierende des Fachs „Dairy Science“
mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.)**

Vom 12. Juli 2019

NBI. HS MBWK Schl.-H. 2019, S. 48

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 18.07.2019

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), wird nach Beschlussfassung des Konvents der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät vom 19. Juni 2019 und nach Eilentscheid des Dekans der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät vom 27. Juni 2019 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Fachs „Dairy Science“ mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) vom 1. Juni 2017 (NBI. HS MSGJFS Schl.-H. S. 53) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a. Die Zeile für § 7 erhält folgende Fassung:
„§ 7 Beschränkung des Zugangs zu Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen“
 - b. Nach der Zeile für § 13 wird folgende Zeile eingefügt:
„§ 13a Übergangsbestimmungen der Änderungssatzung vom 12. Juli 2019“
 - c. Die Zeile für die Anlage erhält folgende Fassung:
„Anlage 1 Studienverlaufsplan“.
 - d. Folgende Zeile wird angefügt:
„Anlage 2 Lehrformen und Anzahl der Semesterwochenstunden“
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 2 wird gestrichen.
 - b. Absatz 3 wird Absatz 2.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „im Anhang“ durch die Angabe „in der Anlage 2“ ersetzt.
 - b. In Absatz 4 wird im 2. Unterpunkt die Angabe „(Katalog 1)“ gestrichen.
 - c. In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „Wahlpflichtmodule (Katalog 1)“ durch die Angabe „im Wahlpflichtbereich 1 wählbaren Module“ ersetzt.
4. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Zugang zum Masterstudium

 - (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudium sind:
 1. Die Abgabe des vollständigen Antrages auf Eignungsfeststellung für den Masterstudiengang innerhalb der von der CAU Kiel festgesetzten und auf der Internetseite des Studiengangs Dairy Science bekanntgegebenen Frist. Mit dem Antrag muss ein Abschlusszeugnis und ein von der jeweiligen Hochschule ausgestelltes Transcript of Records mit mindestens 120 Leistungspunkten eingereicht werden.
 2. Der Nachweis eines berufsqualifizierenden Studienabschlusses in den Agrarwissenschaften oder in einem verwandten Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren und einem Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer anerkannten ausländischen Hochschule mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5.

3. Der Nachweis
 - a. des Erwerbs von mindestens 30 Leistungspunkten aus sich inhaltlich nicht überschneidenden Lehrveranstaltungen im Bereich Nutztierwissenschaften im Studium nach Absatz 2, oder
 - b. praktischer Tätigkeiten im Bereich Nutztierwissenschaften im In- oder Ausland im Umfang von mindestens 425 Stunden (entsprechend drei Monaten Vollzeit) in den vergangenen fünf Kalenderjahren, nachgewiesen beispielsweise durch Praktika, ehrenamtliches Engagement oder eine Berufstätigkeit.
 Der Nachweis einer praktischen Tätigkeit kann alternativ durch Erfahrungen im Bereich der Forschung in den Nutztierwissenschaften in mit Satz 1 vergleichbarem Umfang in den vergangenen fünf Kalenderjahren erbracht werden. Die Erfahrungen im Bereich der Forschung in den Nutztierwissenschaften können beispielsweise nachgewiesen werden durch eine Mitarbeit in Forschungsprojekten, die (Mit-)Initiierung eines Forschungsprojektes oder durch die erfolgreiche Veröffentlichung von eigenen Forschungsergebnissen in wissenschaftlichen, peer-reviewten Fachzeitschriften.
 - c. der Motivation für den Studiengang. Der Nachweis der Motivation erfolgt durch ein der Bewerbung beizufügendes Motivationsschreiben im Umfang von bis zu 4000 Zeichen. In ihm ist darzulegen, aufgrund welcher wissenschaftlichen Vorkenntnisse und/oder Berufserfahrungen sich die Bewerberin oder der Bewerber für die Teilnahme am Masterstudiengang Dairy Science in Kiel für besonders geeignet hält, welche praktischen Erfahrungen im Bereich Dairy Science bestehen und was die Bewerberin oder der Bewerber sich von der Teilnahme am Studiengang für ihren oder seinen weiteren wissenschaftlichen und beruflichen Werdegang verspricht. Der Prüfungsausschuss stellt fest ob ein Motivationsschreiben im Sinne der Nummer 3 Buchstabe c vorgelegt wurde.
4. Der Nachweis über ausreichende Englischkenntnisse. Näheres regelt die Studienqualifikationssatzung.
 - (2) Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs Agrarwissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Abschluss in der Fachrichtung Nutztierwissenschaften mit mindestens der Note 2,5, erhalten ohne weitere fachliche Voraussetzungen und unbeschadet der erforderlichen Sprachvoraussetzungen nach der Studienqualifikationssatzung Zugang zum Studium.
 - (3) Für Entscheidungen nach dieser Vorschrift ist die nach der Anerkennungssatzung für die Entscheidung über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und die Gleichwertigkeit von Abschlüssen zuständige Stelle zuständig.“
5. In der Überschrift zu § 7 werden die Worte „der Zulassung“ durch die Worte „des Zugangs“ ersetzt.
6. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Anlage“ die Zahl 1 eingefügt.
 - b. In Absatz 5 Satz 1 wird nach dem Wort „Anlage“ die Zahl 1 eingefügt.
7. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 2 wird nach dem Wort „können“ die Angabe „in der Anlage 1“ eingefügt.
 - b. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 „(3) Module, in denen für die Zulassung zur Prüfung eine regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen vorausgesetzt wird, sind in Anlage 1 und Anlage 2 gekennzeichnet. Bei Modulen aus dem weiteren Lehrangebot für Studierende in den Masterstudiengängen der Fakultät für den Wahlpflichtbereich gelten hinsichtlich der regelmäßigen Teilnahme an Lehrveranstaltungen, in denen für die Zulassung zur Prüfung eine regelmäßige Teilnahme vorausgesetzt wird, die Bestimmungen der jeweiligen Fachprüfungsordnung des anbietenden Fachs.“
8. In § 12 Absatz 1 wird die Zahl 60 durch die Zahl 30 ersetzt.

9. In § 13 Absatz 1 wird nach dem Wort „Anlage“ die Zahl 1 eingefügt.

10. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a Übergangsbestimmungen der Änderungssatzung vom 12. Juli 2019

- (1) Prüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (2) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (3) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (4) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.“

11. Die Anlage „Studienverlaufsplan für den Master of Dairy Science“ wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1

Studienverlaufsplan für den Master of Dairy Science

Semester 1-2

10 Pflichtmodule – 60 Leistungspunkte

Lage	Modulcode	Modulbezeichnung	Pflicht	Prüfungs-vor-leistung	Anwesen-heits-pflicht	benotete PL	LP
WS	dsAEF001-01a	Dairy Economics: Production and Processing	X	Sb		M	6
WS	AEF-ds002	Eco-Efficiency of Dairy Systems	X	R		M	6
WS	AEF-ds003	Health Management in Dairy Herds	X	R	E	M	6
WS	AEF-ds004	Dairy Processing and Quality	X			K	6
WS	AEF-ds005	Dairy Cattle Breeding	X			M50+R50	6
SS	AEF-ds006	Forage Quality and Conservation	X		E	M75+Sb25	6
SS	AEF-ds007	Machine Milking	X	R	PÜ	M	6
SS	AEF-ds008	Animal Behaviour and Welfare	X	R	PÜ	M	6
SS	dsAEF009-01a	Ruminant Nutrition	X			M	6
SS	AEF-ds010	Biometrical Planning and Inference	X			M	6

Semester 3^(MF)

Wahlpflichtbereich 1 – 18 Leistungspunkte

Wahlpflichtbereich 2 – 12 Leistungspunkte

Lage	Modulcode	Modulbezeichnung	Pflicht	benotete PL	LP
WS o. SS		Module im Umfang von 18 LP		X	18
WS o. SS		freie Wahlmöglichkeit, Module im Umfang von 12 LP		X	12

Semester 4^(MF)

1 Pflichtmodul – 3 Leistungspunkte

1 Masterarbeit – 27 Leistungspunkte

Lage	Modulcode	Modulbezeichnung	Pflicht	benotete PL	LP
WS o. SS	AEF-ds011	Scientific Methods and Standards*Oral Defence of Master's Thesis	X	R	3
SS		Master's Thesis	X	X	27

Legende

M= mündliche Prüfung - R= Referat - K= Klausur - H= Hausarbeit - P= Protokoll - Sb= Seminarbeitrag (zusammengesetzte Prüfungsleistung) - E= Exkursion - PÜ= praktische Übung - ^(MF)= Mobilitätsfenster “

12. Folgende Anlage 2 wird angefügt:

„Anlage 2“

Lehrformen und Anzahl der Semesterwochenstunden

Pflichtmodule

Modulcode	Modul	V	S	Ü	PÜ	E	T*	Anwesenheitspflicht
AEF-ds011	Scientific Methods and Standards*Oral Defence of Master's Thesis		2 SWS					
dsAEF001-01a	Dairy Economics: Production and Processing	2 SWS	2 SWS				2 SWS	
AEF-ds002	Eco-Efficiency of Dairy Systems	2 SWS	1 SWS	1 SWS				
AEF-ds003	Health Management in Dairy Herds	1,5 SWS		2 SWS		0,5 SWS		E
AEF-ds004	Dairy Processing and Quality	4 SWS						
AEF-ds005	Dairy Cattle Breeding	2 SWS	2 SWS					
AEF-ds006	Forage Quality and Conservation	2 SWS	1 SWS			1 SWS		E
AEF-ds007	Machine Milking	1,7 SWS	1 SWS		1,3 SWS			PÜ
AEF-ds008	Animal Behaviour and Welfare	2 SWS	1 SWS		1 SWS			PÜ
dsAEF009-01a	Ruminant Nutrition	4 SWS					2 SWS	
AEF-ds010	Biometrical Planning and Inference	3 SWS		1 SWS				

Legende

V= Vorlesung - S= Seminar - Ü= Übung - PÜ= praktische Übung - E= Exkursion – T= Tutorium - SWS= Semesterwochenstunden - *= Ergänzungsveranstaltung“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft. Die Änderungen des § 6 gelten erstmals für das Zugangsverfahren für das Wintersemester 2020/21.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 11. Juli 2019 erteilt.

Kiel, den 12. Juli 2019

Professor Dr. Dr. Christian Henning
Dekan der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel